



BERENBERG
PARTNERSHIP SINCE 1590

BERENBERG WEALTH & ASSET MANAGEMENT

Grundsätze zur Stimmrechtsausübung



März 2020
Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Grundsätze der Stimmrechtsausübung	2
Vorstand und Aufsichtsrat	3
Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung	10
Kapitalmaßnahmen	11
Unternehmenskontrolle	14
Sonstige operative und geschäftsrelevante Themen	14
Anteilseigner und Abstimmungsmechanismen	15
Ökologische und soziale Verantwortung	15
Anhang	18
Proxy Voting-Komitee	18
ICGN-Unabhängigkeitskriterien	19

Präambel

Für Berenberg ist die Ausübung von Aktionärsstimmrechten elementarer Bestandteil zur Unterstützung guter Unternehmensführung und zur Stärkung von Aktionärsrechten. Daher haben wir grundlegende Prinzipien unserer Abstimmungspolitik entwickelt, mit denen wir unsere Haltung bezüglich verschiedener Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) definieren. Wir sind davon überzeugt, dass ESG-konformes Handeln eines Unternehmens signifikanten Einfluss auf dessen Wert und Entwicklung haben kann. Daher wenden wir unsere Grundsätze zur Stimmrechtsausübung („Grundsätze“) für all unsere Investmentfonds der Abteilung Asset Management an. Im Rahmen einzelner Spezialmandate für unsere Kunden kann es zu Abweichungen von diesen Grundsätzen kommen.

Grundsätze der Stimmrechtsausübung

Unsere Grundsätze stellen die wesentlichen Prinzipien unserer typischen Abstimmungsempfehlung dar, in der sich unsere Philosophie bezüglich unternehmensrelevanter ESG-Themen widerspiegelt. Diese Grundsätze sollten nicht als allgemeingültige Abstimmungsempfehlung für alle Themen gesehen werden. Vielmehr basieren unsere Empfehlungen auf tiefgreifenden Analysen und individuellem Ermessen im Einzelfall. Trotzdem bemühen wir uns stets Entscheidungen so zu treffen, dass sie der langfristigen Entwicklung eines Unternehmens zuträglich sind. Unsere Grundsätze berücksichtigen aktuelle Corporate Governance Standards, aktuelle ökologische und soziale Faktoren, Industriestandards sowie den potenziellen Einfluss unserer Abstimmungsempfehlungen auf Investments.

Die Anwendung unserer Grundsätze unterliegt regionalen und länderspezifischen Ausnahmen sowie Modifizierungen und schließt daher nicht alle Faktoren jedes Marktes ein. Unsere Grundsätze gliedern sich in sieben wesentliche Bereiche:

- 1.0** Vorstand und Aufsichtsrat
- 2.0** Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfer
- 3.0** Kapitalmaßnahmen
- 4.0** Fusionen und Akquisitionen
- 5.0** Sonstige operative und geschäftsrelevante Themen
- 6.0** Anteilseigner und Abstimmungsmechanismen
- 7.0** Ökologische und soziale Faktoren

1.0 Vorstand und Aufsichtsrat

Management-Strukturen unterscheiden sich je nach Rechtsform und Land, in dem Unternehmen agieren. Wir differenzieren grundsätzlich zwischen a) monistischen und b) dualistischen Management-Strukturen. Die monistische Struktur vereint die Geschäftsführung und deren Kontrolle innerhalb eines Organs, während sich dualistische Strukturen aus einem separat agierenden Vorstand sowie einem unabhängigen Aufsichtsrat zusammensetzen.

Im Folgenden, sofern nicht anders vermerkt, bezieht sich der Begriff „Vorstand“ auch auf „Executive Director“ und der Begriff „Aufsichtsrat“ auch auf „Non-Executive Director“ in einer monistischen Management-Struktur analog zur englischen Version dieser Grundsätze. Der Begriff „Board“, sofern für sich stehend, bezieht sich stets auf eine monistische Management-Struktur.

1.1 Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrates

Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN die Wahl oder Wiederwahl von Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern zu stimmen:

1.1.1 Individuelle Qualifikationen

- Der Kandidat ist nicht ausreichend qualifiziert oder ungeeignet für die Position.
- Adäquate Informationen zur Qualifikation des Kandidaten wurden nicht rechtzeitig bereitgestellt (Werdegang, Alter, Nationalität, Datum der Erstbestellung, Mandate).
- Spezifische Bedenken bezüglich des Kandidaten, z.B. bei kriminellem Fehlverhalten oder Verletzung treuhänderischer Verpflichtungen. Weitere Bedenken können beispielsweise staatliche oder behördliche Sanktionen, Verletzung von Gesetzen und Regularien oder andere unzulässige Geschäftspraktiken, wie z.B. fehlender Austausch/Wechsel des Managements oder eklatante Verfehlungen im Rahmen anderer Mandate sein.
- Die Entlastung eines Kandidaten wird hinterfragt (siehe Punkt 1.2 für weitere Kriterien der Entlastung).
- Der Kandidat war in den letzten 4 Jahren leitender Wirtschaftsprüfer des Unternehmens.
- Aufsichtsräte (oder „Non-executive directors“), die bei ihrer Wahl oder Wiederwahl älter als 75 Jahre sind.

1.1.2 Management-Strukturen

- Vorstands- und/oder Aufsichtsratswahlen werden blockweise durchgeführt und die Qualifikation oder Eignung mindestens eines Kandidaten wird hinterfragt, es sei denn, Blockwahlen sind marktüblich.
- Die Wahl eines Kandidaten in einem Unternehmen mit einer monistischen Struktur resultiert in der gleichzeitigen dualen Rolle als Chief Executive Officer (CEO) und Vorsitzender des Vorstands („Chairman of the board“) oder führt dazu, dass diese duale Rolle fortbesteht. Dies gilt auch bei Blockwahlen. In Ausnahmefällen kann die Abstimmungsempfehlung auf Basis einer EINZELFALL-Analyse getroffen werden, wenn:
 - Das Unternehmen versichert, dass der Vorsitzende/CEO ausschließlich ad interim in der dualen Rolle fungiert (das heißt nicht länger als zwei Jahre) mit der Intention, die duale Rolle innerhalb eines gegebenen Zeitrahmens aufzulösen.

- Eine Befürwortung einer Doppelfunktion ad interim aus Vorsitzendem und CEO wird erwägt, wenn das Unternehmen adäquate Kontrollmechanismen des Vorstands bereitstellt (z.B. hohe generelle Unabhängigkeit des Aufsichtsrats, hohe Unabhängigkeit innerhalb einzelner Ausschüsse des Aufsichtsrats, angesehenes führendes unabhängiges Aufsichtsratsmitglied („lead independent director“)).
- Ein CEO oder Vorstandsmitglied kann nach einer angemessenen Übergangsphase („cooling-off periode“) Aufsichtsratsmitglied oder -vorsitzender werden. Sofern keine solche Übergangsphase vorliegt, gilt Folgendes:
 - Ein CEO oder Vorstandsmitglied kann Aufsichtsratsmitglied, aber nicht -vorsitzender werden. Weiter muss das Unternehmen zuvor öffentlich bestätigt haben, dass der Kandidat nicht Aufsichtsratsvorsitzender werden wird.

1.1.3 Mandate von Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern

Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN einen Aufsichtsrat ohne exekutiver Funktion zu stimmen:

- Die Wahl eines Kandidaten führt dazu, dass der Kandidat in der Summe mehr als fünf Positionen bzw. Mandate in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Organen hält. Die Rolle als Aufsichtsratsvorsitzender oder CEO wird hierbei doppelt gezählt.
- Eine Einzelfall-Entscheidung wird angewandt, wenn:
 - Ein Aufsichtsratsmitglied ohne exekutive Funktion zusätzlich Aufsichtsratsmandate einer notierten Tochtergesellschaft hält.
- Jede Person, die die Position des CEO (oder einer vergleichbaren Rolle) in einem Unternehmen hält und zeitgleich Aufsichtsratsvorsitzender in einem anderen Unternehmen ist, wird als mit zu vielen Mandaten („overboarded“) klassifiziert.

Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN einen Aufsichtsrat mit exekutiver Funktion zu stimmen:

- Die Wahl eines Kandidaten führt dazu, dass der Kandidat weitere Positionen als Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsvorsitzender hält;
- Die Rolle als Aufsichtsratsvorsitzender oder CEO wird hierbei doppelt gezählt.
- Die Wahl eines Kandidaten führt dazu, dass der Kandidat in der Summe mehr als drei Positionen bzw. Mandate hält.

1.1.4 Allgemeine Aspekte

- Der Vorstand und/oder Aufsichtsrat ändert die Charta/Artikel/Satzungen des Unternehmens, sodass der Vorstand und/oder Aufsichtsrat gestärkt oder Aktionärsrechte signifikant eingeschränkt werden.
- Der Vorstand und/oder Aufsichtsrat erfüllt wesentliche Corporate Governance-Standards nicht.
- Die Wahl eines Kandidaten würde zu mangelhafter Qualifizierung des Vorstands, des Aufsichtsrates oder der gesamten Geschäftsleitung führen.
- Der Kandidat unterliegt Interessenkonflikten oder hat keine ausreichenden Auskünfte bezüglich solcher Konflikte erteilt.
- Die Wahl eines Kandidaten führt zu unzureichender Unabhängigkeit des Aufsichtsrats. Arbeitnehmervertreter sind von der Berechnung der Unabhängigkeit ausgenommen. Normalerweise erwarten wir eine Unabhängigkeit des Gesamtaufichtsrats von mindestens 50%, was auch für ein monistisches „Board“ gilt. Ebenso kritisch betrachtet wird eine unzureichende

Diversität oder Balance des Vorstands und/oder Aufsichtsrats im Hinblick auf die Hauptaktivitäten des Unternehmens sowie bezüglich der landesspezifischen Regeln für bewährte Praktiken der Corporate Governance.

- Die Mitglieder des Vergütungs-, Prüfungs-, Nominierungs- oder eines vergleichbaren Ausschusses sind in der Mehrheit nicht vollständig unabhängig.
- Die Wahl eines Kandidaten resultiert in einem direkten Transfer (weniger als 2 Jahre) aus einer Vorstands- in eine Aufsichtsrats-tätigkeit: In Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder mit einer langen und starken Erfolgsbilanz Aufsichtsratsmitglieder, nicht aber Aufsichtsratsvorsitzende werden, sofern dies mit den landesspezifischen Corporate Governance-Standards übereinstimmt.
- Ein ehemaliges Vorstandsmitglied wird für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nominiert, obwohl zwei oder mehr ehemalige Vorstandsmitglieder bereits Teil des Aufsichtsrats sind.
- Der Kandidat ist Mitglied des Prüfungs-, Vergütungs- oder Nominierungsausschusses, und der entsprechende Ausschuss hat wesentliche Entscheidungen unter dem Vorsitz des Kandidaten getroffen, die den Regeln für bewährte Praktiken der Corporate Governance oder dem Interesse der Anteilseigner widersprechen.
- Für den Wahlvorschlag werden Nominierungs- oder andere Sonderrechte ausgeübt, sodass es zu einer unverhältnismäßigen Vertretung von substanziellen Anteilseignern oder Vertretern von Regierungen und/oder der Gründerfamilie im Vorstand kommt.
- Der Kandidat hat innerhalb eines Jahres weniger als 75% der Aufsichtsratssitzungen (i.e. „Board“-Sitzung in monistischer Struktur) oder der Prüfungs-/Risiko-Ausschuss-Sitzungen besucht, ohne eine zufriedenstellende Erklärung zur Abwesenheit abzulegen.
- Teilnahmen an Aufsichtsrats-, Board- sowie an Ausschuss-Sitzungen sind nicht individualisiert offengelegt.

1.2 Entlastung

Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN die Entlastung der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder zu stimmen:

- Mangelhafte Aufsicht oder Handlungen, die Aktionärsmisstrauen bezüglich Dienstvergehen oder mangelnder Beaufsichtigung hervorrufen, das heißt das Handeln im privaten oder Unternehmensinteresse statt im Interesse der Aktionäre.
- Jegliche juristische Themen (z.B. zivil- oder strafrechtlich), die den Vorstand und/oder Aufsichtsrat verantwortlich für Untreue in der Vergangenheit machen oder sich auf aktuelle, noch zu bestätigende Anschuldigungen beziehen (nicht nur innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres), wie z.B. Preisabsprachen, Insiderhandel, Bestechung, Betrug und weitere illegale Handlungen.
- Der Bericht des externen Wirtschaftsprüfers drückt Zweifel am Führungsstil des Vorstands und des Aufsichtsrats aus oder offenbart ernstzunehmende Defizite in der Dienstausbübung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats oder Defizite im internen Kontrollsystem.
- Andere schwerwiegende Corporate Governance-Verfehlungen, für die Aktionäre das Unternehmen oder dessen Vorstand und/oder Aufsichtsrat juristisch belangen könnten.
- Ernstzunehmende Defizite in der Corporate Governance, in denen Aktionäre ein großes Risiko für das Unternehmen sehen.
- Zweifel an der Richtigkeit offengelegter materieller Unternehmensinformationen.
- Der Vorstand verweigert die Implementierung eines Aktionärsvorschlages, der in einer vergangenen Hauptversammlung angenommen wurde.

- Eindeutige Defizite in der Kontrolle des Unternehmens durch Vernachlässigung der obligatorischen Aufsichtspflichten über das Management (bzgl. Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern).
- Keine regelmäßige Abstimmung (mindestens alle vier Jahre) zum Management-Vergütungssystem (bzgl. Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern).
- Nichteinhaltung materieller Transparenzstandards (nur für Aufsichtsratsmitglieder): z.B. Lebensläufe von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht fortlaufend und ausreichend auf der Webseite aktualisiert, angemessene Qualifikationen werden bei einer Wahl nicht ausreichend angegeben, Unternehmenssatzung ist nicht transparent oder Zusammensetzungen von Ausschüssen sind nicht namentlich veröffentlicht.
- Anwesenheit bei Vorstands-/Aufsichtsratssitzungen geringer als 75% und Abwesenheit nicht erklärt sowie Anwesenheit nicht individuell veröffentlicht.

1.3 Unabhängigkeit

Wir beziehen uns für die Definition unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder auf die lokalen Gesetze und Bestimmungen des Primärmarktes, in dem das Unternehmen gelistet ist, sowie auf die Regeln für bewährte Praktiken der Corporate Governance des entsprechenden Landes. Sollte eine solche Definition nicht vorhanden sein, beziehen wir uns auf die Unabhängigkeitsstandards des International Corporate Governance Networks (ICGN). Diese können im Anhang eingesehen werden.

- 1.3.1** Wir empfehlen, FÜR die Erfordernis, dass die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sein soll, zu stimmen.
- 1.3.2** Wir empfehlen, FÜR eine Zusammensetzung des Vergütungs-, Prüfungs-, Nominierungs- oder vergleichbarer Ausschüsse aus mehrheitlich vollständig unabhängigen Mitgliedern zu stimmen.
- 1.3.3** Wir empfehlen, FÜR eine Trennung der CEO- und Vorsitzenden-Position zu stimmen (im Fall einer monistischen Struktur).
- 1.3.4** Wir empfehlen, GEGEN die Forderung zu stimmen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig sein soll, wenn bereits folgende Kriterien erfüllt sind:
- Zwei Drittel (oder Mehrheit in Ländern, in denen eine Mitarbeitervertretung üblich ist) des Aufsichtsrats unabhängig sind.
 - Bei monistische Strukturen ein designiertes oder rotierendes führendes unabhängiges Aufsichtsratsmitglied existiert („lead independent director“), das durch die unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt ist und eindeutige und umfassende Aufgaben hält.
 - Das Unternehmen vollständig unabhängige Kernausschüsse hat; und/oder
 - Etablierte und öffentlich zugängliche Governance-Richtlinien und Biographien/Profile der Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder existieren.
- 1.3.5** Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN einen Aktionärsantrag zu stimmen, der sich gegen ein als nicht unabhängig wahrgenommenes Aufsichtsratsmitglied richtet:
- Das Unternehmen konnte die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds glaubhaft nachweisen, z.B. durch eine Reduktion von Anteilen bzw. Aktien am Unternehmen (falls größer als 20%).

- 1.3.6** Wir empfehlen, über eine Nominierung eines unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds mit ökologischer Expertise auf Basis einer EINZELFALL-Analyse zu entscheiden:
- Anträge auf Nominierung eines unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds mit ökologischer Expertise insbesondere im Bereich Klimawandel werden im Einzelfall analysiert, insbesondere in Sektoren, in denen diese Expertise besonders relevant ist.
- 1.3.7** Wir empfehlen, GEGEN den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stimmen, falls er/sie nicht unabhängig ist.
- 1.3.8** Wir empfehlen GEGEN den Aufsichtsratsvorsitzenden zu stimmen, falls dieser zeitgleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist.

1.4 Größe, Alter und Diversität

- 1.4.1** Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN einen Antrag auf Größenveränderung des Vorstands und/oder Aufsichtsrats zu stimmen:
- Der Antrag ist kontrovers und/oder das Unternehmen ist inmitten einer Übernahme, die durch den Antrag verhindert werden soll.
- 1.4.2** Wir empfehlen, GEGEN Anträge zu stimmen, die es dem Vorstand und/oder Aufsichtsrat erlauben, die Größe des Vorstands und/oder Aufsichtsrats ohne Zustimmung der Anteilseigner zu verändern.
- 1.4.3** Wir empfehlen, FÜR Anträge auf Klassifizierung/Staffelung des Vorstands und/oder Aufsichtsrats sowie ein Maximalalter von 75 Jahren bei Wahl/Wiederwahl des Aufsichtsrats zu stimmen.
- 1.4.4** Wir empfehlen, über die Diversität des Vorstands und/oder Aufsichtsrats auf Basis einer EINZELFALL-Analyse abzustimmen:
- Anträge auf Diversität des Vorstands und/oder Aufsichtsrats hinsichtlich Ethnie, Geschlecht oder anderer Faktoren werden von Fall zu Fall und basierend auf den entsprechenden Gesetzen und Bestimmungen entschieden.

1.5 Vergütung (“Say on Pay”)

Die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, sog. “Say on Pay”, war schon immer ein zentrales Kriterium der Stimmrechtsausübung. Daher berücksichtigt unsere Abstimmungsempfehlungen sowohl Vorschläge des Managements als auch der Aktionäre. Das Vergütungssystem soll das langfristig nachhaltige Wachstum eines Unternehmens unterstützen. Grundsätzlich richten sich unsere Empfehlungen zum Thema Vergütung nach den unten ausgeführten Punkten. Wir, behalten uns aber vor, zu empfehlen, gegen Vorschläge von Aktionären zu stimmen, die wir als überzogen wahrnehmen, wenn das Management eine nachvollziehbare Begründung für seine Vergütung vorgelegt hat. Weiterhin würden wir Aktionärsanträge ablehnen, wenn wir glauben, dass sich die Vergütungsstruktur langfristig nicht nachteilig auf den „Shareholder-Value“ auswirkt. Zudem unterstützen wir im Allgemeinen Investitionen in Unternehmensanteile.

1.5.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN Vergütungssysteme für Vorstandsmitglieder zu stimmen:

- Die individuelle Vergütungsstruktur eines jeden Vorstandsmitglieds wird nur unzureichend veröffentlicht und nicht unter Namensnennung ausgewiesen (Gehalt, kurz- und langfristige Bonusvergütung, Aktienoptionen und Pensionsprogramme und weitere Zusatzleistungen wie z.B. Einstellungsprämien).
- Die veröffentlichten Informationen zur vorgeschlagenen Vergütungsstruktur reichen nicht aus, um Aktionären eine informationsbasierte Entscheidung zu ermöglichen und die Veröffentlichung entspricht nicht den üblichen Standards für bewährte Praktiken und dem Vorgehen der Wettbewerber im Sektor.
- Anträge zum Vergütungssystem wurden Aktionären nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, sodass diese nicht ausreichend analysiert werden konnten.
- Die Struktur des kurzfristigen Anreizsystems ist nicht angemessen, legt einen zu großen Fokus auf kurzfristige Performance und berücksichtigt nicht den „Shareholder Value“.
- Die Vergütung wird als unverhältnismäßig hoch angesehen und ist für Aktionäre mit erheblichen Kosten verbunden.
- Das Unternehmen weicht von relevanten „Comply or Explain“-Empfehlungen des jeweiligen landesspezifischen Governance Kodex ab.
- Anträge bündeln die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat in einem einzelnen Beschluss.
- Die Vergütung ist im Vergleich zu den Vorjahren drastisch angestiegen, ohne dass hierfür ausreichende Begründungen vorgelegt wurden.
- Abfindungszahlungen dürfen (i) 24 Monatsgehälter oder (ii) restriktivere Bedingungen gemäß lokaler gesetzlicher Anforderungen und/oder marktüblicher Regeln für bewährte Praktiken nicht überschreiten.
- Es besteht keine Bonus-Malus-Regelung oder diese betrifft jeweilige Vorstandsmitglieder nicht für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach ihrem Ausscheiden.
- Es werden Bonus-Zahlungen getätigt, obwohl das Unternehmen in den letzten zwei Jahren keinen Gewinn erzielt hat (EINZELFALL-Entscheidung).
- Ermessensentscheidungen von Unternehmensorganen sind von außen nicht nachvollziehbar.

Variable Vergütung

- Die variable Vergütung ist an Dividendenauszahlungen geknüpft.
- Die variable Vergütung ist nicht auf mittel- und langfristige Erfolgskriterien ausgerichtet.
- Performancekriterien zur Bestimmung der variablen Vergütung sind ausschließlich an den Aktienkurs gebunden.
- Es liegen keine ausreichenden Informationen vor, um die Verknüpfung der variablen Vergütung mit Unternehmensergebnissen zu evaluieren und die Performancekriterien für die variable Vergütung werden nicht veröffentlicht.
- Die Management-Vergütung widerspricht der Performance, ist unverhältnismäßig oder unangemessen im Vergleich zur Vergütung in vergleichbaren Unternehmen.
- Variable Vergütungskriterien werden retrospektiv angepasst („back dating“).
- Das Vergütungssystem erlaubt die Verwendung angepasster operativer Erfolgskriterien.

Aktionsoptionspläne

- Die Zuteilungs- und Ausübungsbedingungen von Aktienoptionsplänen oder vergleichbaren Anreizsysteme werden nicht veröffentlicht.
- Die Performancekriterien zur Erreichung der Ausübungshürde von Aktienoptionsplänen sind ausschließlich an die Entwicklung des Aktienkurses geknüpft.
- Hinsichtlich Aktienoptionsplänen:
 - i. Der Aktienoptionsplan wird als Sicherheit für einen Kredit oder ein Margin-/Einschusskonto genutzt.
 - ii. Die erste Ausübung des Aktienoptionsplans ist früher als nach 3 Jahren möglich.
 - iii. Es existiert eine Option auf unbegrenzte Aktienaufstockung ohne Aktionärszustimmung.
 - iv. Der Plan erlaubt eine Neubepreisung ohne Zustimmung der Aktionäre.
 - v. Der Plan gibt Optionen auf Aktien mit Mehrfachstimmrecht („Super-Voting-Aktien“) aus.
 - vi. Die resultierende Verwässerung der bestehenden Aktien ist größer als (a) 10% des Streubesitzes bei hochkapitalisierten Unternehmen oder (b) 20% des Streubesitzes bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen (mit einer Marktkapitalisierung unter 5 Milliarden Euro) und bei Kleinstunternehmen (mit einer Marktkapitalisierung unter 1 Milliarde Euro).
- Absprachen mit Vorständen bezüglich einer Pension oder Ausübung aktienbasierter Vergütungselemente nach Mandatsende dürfen Aktionärsinteressen oder gängiger Marktpraxis nicht zuwiderlaufen.

1.5.2 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN Vergütungssysteme für Aufsichtsratsmitglieder zu stimmen:

- Die im Voraus der Hauptversammlung bereitgestellten Dokumente (inkl. Hauptversammlungsunterlagen und Jahresabschlussberichte) stellen keine Informationen bezüglich der Aufsichtsratsvergütung bereit oder sind nicht ausreichend detailliert und individualisiert einsehbar.
- Die vorgeschlagene Vergütung ist unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu anderen Unternehmen im gleichen Land oder in der gleichen Industrie.
- Das Unternehmen will die Vergütung unverhältnismäßig im Vergleich zum Wettbewerb anheben, ohne dies nachvollziehbar zu begründen.
- Die Vergütung ist an Dividendenauszahlungen gebunden.
- Die Vergütungsvorschläge sehen die Gewährung von Aktienoptionen, leistungsabhängige Aktienvergütung (inkl. Wertsteigerungsrechten und leistungsabhängige Zuteilung sog. „restricted stock“) und leistungsabhängige Barauszahlungen für Aufsichtsratsmitglieder vor.
- Die variable Vergütung macht deutlich mehr als 50% der Gesamtvergütung aus.
- Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzliche variable leistungsabhängige Zuwendungen.
- Ausschussmitglieder erhalten eine zusätzliche Vergütung, die die Grundvergütung übersteigt.

1.5.3 Wir empfehlen, FÜR Anträge auf Einrichtung eines Vergütungsausschusses zu stimmen.

- 1.5.4** Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN einen weiteren Rückforderungsmechanismus zu stimmen:
- Das Unternehmen hat bereits als ausreichend erachtete Rückforderungsmechanismen etabliert.
- 1.5.5** Wir empfehlen in den folgenden Fällen GEGEN sog. „Goldene Fallschirm“-Regelungen („golden parachutes“) zu stimmen:
- Der Plan resultiert in unverhältnismäßig hohen Zahlungen, die sich nachteilig für Aktionäre auswirken. Grundsätzlich würden wir Zahlung auf ein Dreifaches der Grundvergütung begrenzen.
 - Die Auszahlung wäre mit hohen steuerlichen Belastungen für das Unternehmen verbunden.
 - Das Management hat keine ausreichende Leistung oder effektive Steuerung des Unternehmens erbracht.
- 1.5.6** Wir empfehlen, FÜR Anträge zu stimmen, die eine Zustimmung der Aktionäre zu „Goldenen Fallschirm“-Regelungen einfordern.

2.0 Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung

2.1 Abschlussprüfer

- 2.1.1** Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN die Bestellung und Vergütung eines Abschlussprüfers zu stimmen:
- Es bestehen ernstzunehmende Bedenken an den vorgelegten Berichten, Prüfungsprozessen oder dem erstellten Prüfungsvermerk.
 - Es bestehen begründete Anzeichen, dass der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers weder präzise noch indikativ für die finanzielle Lage des Unternehmens ist.
 - Der Name der vorgeschlagenen Abschlussprüfungsgesellschaft und des vorgeschlagenen leitenden Abschlussprüfers wurde nicht veröffentlicht;
 - Der Abschlussprüfer wurde ohne Begründung gewechselt.
 - Es bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit der Abschlussprüfungsgesellschaft bei Verbindungen zwischen Abschlussprüfer und Management des Unternehmens.
 - Die Bestellung eines externen Abschlussprüfers, wenn dieser zuvor das Unternehmen exekutiv unterstützt hat oder in sonstiger Hinsicht als mit dem Unternehmen verbunden angesehen werden kann.
 - Der Abschlussprüfer war nicht in der Lage, Betrug in der Firma nachzuweisen, der in der Folge identifiziert wurde und daraufhin erhebliche negative Auswirkungen auf die Firma hatte.
 - Der gleiche leitende Abschlussprüfer wurde für mehr als 7 Jahre bestellt.
 - Die Offenlegung verschiedener beratender Tätigkeiten des Abschlussprüfers ist nicht ausreichend, um dessen Unabhängigkeit zu beurteilen.
 - Sowohl die Kosten als auch die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung stimmen nicht mit marktüblichen Regeln für bewährte Praktiken überein.

- Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer wurden nicht separat veröffentlicht, insbesondere findet keine Trennung zwischen Kosten für Abschlussprüfung und Beratung (nicht-prüfende Dienstleistung) statt.
- Die Kosten für nicht-prüfende Dienstleistungen übersteigen nachvollziehbare Standards für jährliche mit der Abschlussprüfung verbundene Gebühren und das Unternehmen stellt keine ausreichende Begründung hierfür bereit. Diese Regelung trifft nicht auf Dienstleistungen im Rahmen von Erstplatzierungen und M&A-Transaktionen zu.

2.1.2 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN die Bestellung oder Wiederwahl eines gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfers zu stimmen:

- Es bestehen ernstzunehmende Zweifel an den vorgelegten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussberichten oder den Prüfungsprozessen.
- Es bestehen Zweifel an irgendeinem der bestellten gesetzlichen Abschlussprüfer.
- Der Abschlussprüfer war zuvor in exekutiver Funktion im Unternehmen tätig oder wurde als mit diesem verbunden angesehen.

2.2 Abschlussbericht

2.2.1 Wir empfehlen in den folgenden Fällen GEGEN die Annahme des Abschlussberichts zu stimmen:

- Die präsentierten Informationen werden Regeln für bewährte Praktiken der Corporate Governance nicht gerecht.
- Der Jahresabschlussbericht wurde nicht ausreichend vor der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.
- Vorstand und/oder Aufsichtsrat verweigern die Veröffentlichung wichtiger Informationen oder beantworten legitime Anträge auf Veröffentlichung zusätzlicher Informationen nur in unzureichender Weise.
- Es bestehen ernstzunehmende und nachweisbare Fehler in der Buchführung.
- Es bestehen Zweifel an den Prüfungsprozessen.

3.0 Kapitalmaßnahmen

3.1 Gewinnverteilung und Dividendenausschüttung

3.1.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN die Gewinnverteilung und Dividendenausschüttung zu stimmen:

- Die Ausschüttungsquote lag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 20% trotz profitablen Wachstumsmöglichkeiten und das Management hat diese Entscheidung nicht ausreichend begründet.
- Die Ausschüttungsquote überschreitet ohne angemessene Begründung 100% (das Unternehmen zahlt eine Dividende, die den Buchwert des Unternehmens beeinflusst).
- Die Ausschüttungsquote ist unverhältnismäßig im Bezug auf die finanzielle Lage des Unternehmens.

3.2 Emission von Aktien

3.2.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN die Emission von Aktien zu stimmen:

- Alle derzeit genehmigten Emissionen überschreiten 40% des aktuell ausgegebenen Aktienkapitals, auch wenn diese Bezugsrechte beinhalten.
- Die Emission überschreitet 10% des aktuell ausgegebenen Aktienkapitals und die Neuemission beinhaltet keine Bezugsrechte.
 - i. Empfehlung gegen die Aktienemission ohne Bezugsrechte, wenn die kumulativen Aktienemissionen ohne Bezugsrechte über alle Kapitalmaßnahmen hinweg nicht auf maximal 20% limitiert ist.
- Das Unternehmen emittiert Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und
 - i. Die Notwendigkeit zusätzlichen Eigenkapitals für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wurde nicht durch den Aufsichtsrat freigegeben.
 - ii. Vorzugsaktionäre erhalten keine signifikant höhere Dividende von mindestens 10%.
 - iii. Das Unternehmen veröffentlicht keine spezifischen Informationen zur vorgesehenen Verwendung des Kapitals, der Dividende, Umwandlung oder sonstiger Rechte der Aktie, die als vorteilhaft für Aktionäre erachtet würden.
 - iv. Die Aktienemission beabsichtigt die Verhinderung einer feindlichen Übernahme (z.B. „Poison Pill“, siehe Punkt 4.2 für weitere Informationen).
- Das Unternehmen emittiert Aktien mit mehrfachem Stimmrecht oder sonstigen die Kontrolle erhöhenden Rechten.

3.2.2 Wir empfehlen, FÜR Anträge auf Aktionärgenehmigung der Platzierung von Blankocheck-Vorzugsaktien („blank check preferred stock“) zu stimmen.

3.2.3 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN die Emission von Blankocheck-Vorzugsaktien zu stimmen:

- Sie werden als Maßnahme gegen Übernahmeveruche genutzt.
- Die Emission dient der Finanzierung.

3.3 Aufnahme von Fremdkapital

3.3.1 Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN die Aufnahme von Fremdkapital zu Restrukturierungszwecken zu stimmen:

- Die Restrukturierung beeinflusst Aktionärsrechte.

3.3.2 Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN die Ausgabe von Wandelanleihen zu stimmen:

- Die Umwandlungsrichtlinie erfüllt nicht die Mindestanforderungen einer Aktienemission.

3.4 Aktienrückkäufe

3.4.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN Aktienrückkäufe zu stimmen:

- Der Aktienrückkauf behandelt nicht alle Aktionäre gleich.
- Das Unternehmen befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten und das Rückkaufprogramm wird nicht ausreichend begründet.
- Der Aktienrückkauf wird als Maßnahme gegen Übernahmen genutzt.

- Der Aktienrückkauf überschreitet 10% des aktuell ausgegebenen Aktienkapitals.
- Das Aktienrückkaufprogramm überschreitet eine Dauer von 5 Jahren oder eine durch gesetzliche Anforderungen, Bestimmungen oder Regeln für bewährte Praktiken der Corporate Governance festgelegte Dauer.
- Preisgestaltung und Absicherung werden als unangemessen angesichts gängiger Marktpraxis erachtet.
- Es existiert keine Absicherung gegen selektive Rückkäufe.

3.5 Aktiensplit

3.5.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN eine Aktiensplit zu stimmen:

- Die Maßnahme erfolgt nicht zum Nutzen der Aktionäre.
- Die Teilung beeinflusst voraussichtlich die Handelbarkeit der Aktie und/oder hat einen negativen Einfluss auf den Aktienkurs.

3.6 Aktionärsstimmrechte

3.6.1 Wir empfehlen, FÜR Aktionärsanträge auf gleiche Wahlrechte zu stimmen:

- Wir sind der Meinung, dass aus Corporate Governance-Sicht alle Aktionäre Stimmrechte erhalten sollten, die ihren wirtschaftlichen Wert im Unternehmen angemessen repräsentieren.

3.6.2 Wir empfehlen, GEGEN Anträge zur Aufhebung oder Beschränkungen von Aktionärsrechten zur Einberufung von Sonderversammlungen, zur Änderung der Satzung oder zur Handlung durch schriftliche Zustimmung zu stimmen:

- Wir sind der Meinung, dass Aktionären keine Einschränkungen auferlegt werden sollten.

3.6.3 Wir empfehlen, FÜR Anträge auf vertrauliche Stimmrechte zu stimmen:

- Wir sind der Meinung, dass vertrauliche Stimmrechte wichtig für bestimmte Aktionäre sind, die in einer verletzlichen Position zum Management stehen (z.B. Arbeitnehmerbeziehungen).

3.6.4 Wir empfehlen, GEGEN ein kumulatives Stimmabgabesystem zu stimmen:

- Wir empfehlen, gegen jeden Antrag zu stimmen, der eine kumulierte Stimmabgabe erfordert, da dies Stimmen zu bestimmten Themen oder nominierten Kandidaten nur unverhältnismäßig zusammenfasst.

3.6.5 Wir empfehlen, GEGEN die Ausgabe oder Autorisierung zusätzlicher Aktien mit Super-Wahlrecht oder ungleichen Abstimmungsrechten zu stimmen:

- Wir empfehlen gegen jeden Vorschlag zu stimmen, der zusätzliche Aktien mit Mehrfachstimmrecht („Super Voting-Aktien“) vorsieht, weil dies unserer Grundphilosophie gleicher Aktionärsstimmrechte widerspricht.

4.0 Unternehmenskontrolle

4.1 Fusionen & Akquisitionen

4.1.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN Fusionen und Akquisitionen zu stimmen:

- Informationen sind nicht ausreichend und/oder werden den Aktionären nicht bereitgestellt, sodass eine informierte Entscheidung nicht möglich ist.
- Stimmrechte, Gewinnbeteiligung oder andere Aktionärsrechte werden unverhältnismäßig verändert und die durch die Fusion oder Akquisition entstandene Struktur spiegelt nicht Prinzipien guter Corporate Governance wider.
- Die Fusion oder Akquisition scheint nicht im besten Interesse der Aktionäre stattzufinden.
- Der von Zielaktionären erhaltene Kaufpreis (oder der vom Käufer gezahlte Preis) scheint nicht angemessen zu sein.
- Es scheint sich ein Interessenkonflikt zu ergeben, in dem Insider unverhältnismäßig und unangemessen im Vergleich zu Nicht-Insidern von der Transaktion profitieren.
- Die am Geschäftssitz oder für die Unternehmensführung der neu zusammengesetzten Einheit geltenden Gesetze und Vorschriften schränken die Rechte der Aktionäre erheblich ein.
- Es gibt signifikante Zweifel an der strategischen Begründung der Transaktion. In diesem Fall wird eine EINZELFALL-Analyse durchgeführt.

4.2 Poison Pill-Pläne

4.2.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN “Poison Pills“ zu stimmen:

- Der Plan hat keine nachvollziehbare Angebotsklausel und das Management stellt keine nachvollziehbare Begründung für dessen Nutzung bereit.
- Informationen sind nicht ausreichend und/oder werden den Aktionären nicht bereitgestellt, sodass eine informierte Entscheidung nicht möglich ist.

4.3 Maßnahmen gegen Übernahmen

4.3.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN Übernahmeabwehr-Mechanismen zu stimmen:

- Aktionäre erhalten nicht die endgültige Entscheidungskompetenz über jegliche Übernahmeangebote.
- Der Antrag gegen eine Übernahme benötigt keine Aktionärszustimmung.
- Regierung oder anderen staatlichen Institutionen wird eine implizite „Goldene Aktie“ des Unternehmens ausgestellt.

5.0 Sonstige operative und geschäftsrelevante Themen

5.1 Wir empfehlen, GEGEN Rückerstattungen von Kosten durch erfolgreiche Aktionärskampagnen zu stimmen:

- Obwohl Aktionärskampagnen zeitweise notwendig scheinen, sind wir davon überzeugt, dass die Rückerstattungen der Kosten dieser Kampagnen zur Durchführung nicht notwendiger Kampagnen führen würde.

5.2 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen GEGEN eine grundsätzliche Aktualisierung der Unternehmensverfassung, Gesellschaftssatzungen oder Statute zu stimmen:

- Das Unternehmen ist nicht in der Lage, Informationen über die Auswirkung der Änderung auf Aktionärsrechte bereitzustellen.
- Die Änderung birgt langfristige Risiken für Aktionärsrechte und -interessen.

5.3 Wir empfehlen, FÜR Anträge auf Änderung des Unternehmensnamens zu stimmen:

- Wir sind der Meinung, dass dies die Entscheidung des Unternehmens ist.

5.4 Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN einen Wechsel des Geschäftsjahres zu stimmen:

- Es bestehen Bedenken, dass die Änderung der Fiskalperiode auf eine Aufschiebung der Jahreshauptversammlung zielt.

5.5 Wir empfehlen, auf Basis einer EINZELFALL-Analyse über Änderung der Beschlussfähigkeitsregeln abzustimmen:

- Abstimmungen zur Änderung der Beschlussfähigkeitsanforderungen für Aktionärsversammlungen nur auf Einzelfall-Basis.

6.0 Anteilseigner und Abstimmungsmechanismen

6.1 Wir empfehlen, in den folgenden Fällen FÜR Aktionärsanträge zu stimmen:

- Der Antrag stärkt die Corporate Governance oder das Profil des Unternehmens und unterstützt die Geschäftstätigkeiten oder Kapazitäten des Unternehmens.
- Alle weiteren Aktionärsanträge werden auf EINZELFALL-Basis analysiert.

7.0 Ökologische und soziale Verantwortung

Wir sind überzeugt, dass ESG-Themen an Bedeutung gewonnen haben und zunehmend Aufmerksamkeit in Aktionärsanträgen erhalten, insbesondere die Forderung nach mehr Transparenz und Veränderungen hinsichtlich ESG-Themen. Daher berücksichtigen wir neben Themen der Unternehmensführung (G) auch ökologische und soziale (E & S) Faktoren in unseren Empfehlungen zur Stimmrechtsausübung. Jedoch verstehen wir, dass E & S-Themen zwischen Sektoren, Regionen und Unternehmen variieren. Diese Unterschiede müssen daher in der Analyse dieser Themen für die Stimmrechtsausübung in Betracht gezogen werden.

7.1 Ökologische Aspekte

7.1.1 Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN Anträge auf mehr Transparenz bezüglich Emissionen oder anderer Umweltkriterien zu stimmen:

- Die Umsetzung des Antrags würde unverhältnismäßige Anstrengungen und Kosten für das Unternehmen bedeuten und wäre nicht vorteilhaft für Aktionäre. Dies wird auch im Hinblick auf die Intensität der Anforderungen je Branche analysiert.

7.1.2 Wir empfehlen, im folgenden Fall FÜR Anträge auf eine langfristige Veröffentlichung von Geschäftsrisiken bezüglich des Klimawandels zu stimmen:

- Das Management hat bislang keine Initiative gezeigt, dieses Thema zu adressieren. Ausreichende Initiativen sollten im Einklang mit gesetzlichen und marktspezifischen Regierungsvorgaben stehen, insbesondere mit EU-Initiativen zu Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2° Celsius.

7.2 Soziale Aspekte

7.2.1 Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN eine Verknüpfung von Nachhaltigkeitskriterien und finanziellen bzw. Anreizkennzahlen zu stimmen:

- Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass dies die Performance oder Profitabilität des Unternehmens langfristig nicht erhöht.

7.2.2 Wir empfehlen, im folgenden Fall GEGEN die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts zu stimmen:

- Das Unternehmen integriert die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits in anderen Kommunikationsdokumenten (z.B. Policy Reports oder Berichterstattung auf der Unternehmenswebsite), die ausreichend Informationen für Aktionäre bereitstellen.

7.2.3 Wir empfehlen, auf Basis einer EINZELFALL-Analyse über die Nutzung von Tierversuchen abzustimmen:

- Anträge, die eine verstärkte Offenlegung bezüglich der Anzahl sowie der Tierart und Testverfahren fordern, werden befürwortet. Bei der Analyse aller weiteren Anträge müssen die Auswirkungen auf das Geschäft je nach Rechtsprechung berücksichtigt werden.

7.2.4 Wir empfehlen im folgenden Fall GEGEN Forderungen nach verbesserten Arbeitsstandards zur Sicherung nachhaltiger und existenzsichernder Löhne sowie zum Schutz von Kindern vor Zwangsarbeit zu stimmen:

- Das Unternehmen hat bereits entsprechende Grundsätze verankert, die internationalen Arbeitsstandards (d.h. insbesondere die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit) folgen und hat jegliche Bedenken hinsichtlich dieses Themas adressiert.

7.2.5 Wir empfehlen, im folgenden Fall FÜR allgemeine Grundsätze zu stimmen, welche die Vielfalt innerhalb des Unternehmens vorantreiben:

- Das Unternehmen hat bislang keine Grundätze zur Vielfalt und veröffentlicht auch nicht, ob dieses Thema adressiert wird.

7.2.6 Wir empfehlen, auf Basis einer EINZELFALL-Analyse über Veröffentlichungen bezüglich politischer Beteiligung und/oder Lobbying-Zuwendungen zu entscheiden:

- Anträge auf umfassendere Veröffentlichung bezüglich politischer Beteiligungen des Unternehmens werden befürwortet, insbesondere wenn kein spezifischer Ausschuss zur Überwachung dieser Ausgaben oder Beteiligungen existiert. Dies unterstützt Aktionäre dabei, ein allgemeines Verständnis über das politische Engagement des Unternehmens zu erhalten sowie potenzielle Risiken für das Geschäft einzuschätzen. Wir sind gegen Anträge, die Unternehmen politische Spenden untersagen. Alle anderen Anträge bezüglich politischer Beteiligung werden wir auf EINZELFALL-Basis analysieren und berücksichtigen hierbei, ob es Risiken für Aktionäre gibt und/oder ob der Antrag den Shareholder Value steigert.

Anhang

Proxy Voting-Komitee

Das Proxy Voting-Komitee setzt sich aus internen Mitgliedern des Berenberg Asset Management zusammen, die für die Überwachung des Abstimmungsverhaltens und die Aktualisierung dieser Grundsätze und Richtlinien verantwortlich sind. Berenbergs Abstimmungsempfehlungen werden sich von Zeit zu Zeit von den hier dargelegten Grundsätzen zur Stimmrechtsausübung unterscheiden. Eine solche Entscheidung müsste jedoch am Proxy Voting-Komitee abgestimmt werden, bevor eine finale Entscheidung getroffen wird.

Der Stimmrechtsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Head of Investments, Wealth and Asset Management
- Chief Operating Officer, Wealth and Asset Management
- Head of Small Cap Aktien, Wealth and Asset Management
- Head of ESG Office, Wealth and Asset Management
- ESG Committee, Wealth and Asset Management

Diese Grundsätze zur Stimmrechtsausübung werden regelmäßig geprüft und, falls notwendig, unter Berücksichtigung neuer Regularien, Themen und Standards aktualisiert. Sollten Themen in diesen Grundsätzen nicht ausdrücklich aufgeführt werden, wird der Stimmrechtsausschuss im Einzelfall eine Meinung zu entsprechenden Themen bilden.

ICGN-Unabhängigkeitskriterien („ICGN Independence Criteria Principle 2.6“)¹

The board should identify in the annual report the names of the directors considered by the board to be independent and who are able to exercise independent judgment free from any external influence. The board should state its reasons if it determines that a director is independent notwithstanding the existence of relationships or circumstances which may appear relevant to its determination, including if the director

- is or has been employed in an executive capacity by the company or a subsidiary and there has not been an appropriate period between ceasing such employment and serving on the board;
- is or has within an appropriate period been a partner, director or senior employee of a provider of material professional or contractual services to the company or any of its subsidiaries;
- receives or has received additional remuneration from the company apart from a director's fee, participates in the company's share option plan or a performance-related pay scheme, or is a member of the company's pension scheme;
- has or had close family ties with any of the company's advisers, directors or senior management;
- holds cross-directorships or has significant links with other directors through involvement in other companies or bodies;
- is a significant shareholder of the company, or an officer of, or otherwise associated with, a significant shareholder of the company;
- is or has been a nominee director as a representative of minority shareholders or the state;
- has been a director of the company for such a period that his or her independence may have become compromised. There is no fixed date that automatically triggers lack of independence; the norm can differ in varying jurisdictions between 8-12 years after which a non-executive director may no longer be deemed independent. Companies should be guided by local norms, and directors with longer tenure should not be classified as independent in terms of committee appointments or other board functions requiring independence.

¹ Quelle: "ICGN Global Governance Principles" http://icgn.flpbks.com/icgn_global_governance_principles/

Disclaimer

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Emittenten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG. Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen. Es ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung. Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebenen Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft. Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der unten angegebenen Präsentation wider. Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Datum 12.01.2021